

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Regelung der Nutzung der längs der Eisenbahnen Reichenau-Ilanz und Thusis-St. Moritz gelegenen Waldungen.

(Vom 29. April 1904.)

Der schweizerische Bundesrat,

in der Absicht, den Betrieb der Eisenbahnen Reichenau-Ilanz und Thusis-St. Moritz gegen die durch das Holzriesen, Holzfällen etc. zunächst der Bahn drohenden Gefahren sicherzustellen; nach Anhörung der Regierung von Graubünden,

beschließt:

Für die Nutzung der Waldungen längs der Eisenbahnen Reichenau-Ilanz und Thusis-St. Moritz, soweit sie im angeschlossenen Verzeichnis näher bezeichnet sind, werden nachstehende Verfügungen getroffen:

Art. 1.

a. Die Eigentümer werden über Standort und Quantum des von ihnen zum Schlagen ausgezeichneten Holzes oder der zum Roden bestimmten Wurzelstöcke dem Bahningenieur rechtzeitig Mitteilung machen.

b. Außerdem werden die Eigentümer jedesmal den Zeitpunkt, in welchem durch die Berechtigten mit der Nutzung begonnen werden darf, öffentlich bekannt machen.

Diese Bekanntmachung darf erst erfolgen, wenn die Untersuchung der Gebiete, wo Holz gefällt oder geriest werden soll, durch je einen Abgeordneten der Eigentümer und der Bahnverwaltung stattgefunden hat und der übereinstimmende Befund dieser Abordnung dahin lautet, daß die beabsichtigten Arbeiten ohne Gefahr für die Bahn und deren Betrieb ausgeführt werden dürfen.

c. Ergibt sich dagegen, daß einzelne Waldgebiete und Riesen wegen Erdschlipfen oder wegen loser, in der Bahn liegender Steine oder aus andern Gründen nicht ohne Gefahr für die Bahn und deren Betrieb zum Holzschleifen und Riesen gebraucht werden können, so sind dieselben in der in lit. *b* vorgeschriebenen Publikation von der Erlaubnis auszuschließen.

d. Sind die beiden Delegierten über die Zulässigkeit der Nutzung einzelner Waldflächen oder der Benützung einer Riese nicht einig, so müssen dieselben bei der Publikation ausgeschlossen werden, und es hat das Eisenbahndepartement nach Anhörung der Eigentümer die weiter nötigen Untersuchungen und Anordnungen zu veranlassen.

e. Wenn ein Berechtigter nach erlassener Publikation (lit. *b*) Holz fällen, ziehen, schleifen, riesen oder Wurzelstöcke roden will, ist er gehalten, mindestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Beginn des Fällens, Ziehens, Rodens oder Riesens die Anfangszeit, die Art der Ausbeutung, die zu benutzenden Holzriesen, das Holzsortiment (Langholz, Klafterholz etc.) und das annähernde Quantum desselben dem betreffenden Bahnmeister oder dem Vorstände der nächsten Station zu Händen des Bahnmeisters mitzuteilen. Erst nach Verständigung mit dem letztern, auf Grund der Bestimmungen dieses Beschlusses, darf das Fällen, Ziehen, Roden oder Riesens beginnen. Diese Arbeiten sollen ohne unnötige Unterbrechungen und in möglichst kurzer Zeit vor sich gehen.

f. 15 Minuten vor Ankunft eines Bahnzuges ist das Holz-fällen, -ziehen oder -riesen, sowie das Roden von Stöcken einzustellen; dasselbe wird durch eine von der Bahnverwaltung an der Bahnlinie auf die Dauer dieser Arbeiten aufgestellte, dem Bahnwärter untergeordnete Wache überwacht, deren Anordnungen die mit genannten Arbeiten beschäftigten Personen unbedingt sich zu fügen haben. Diese Wache hat sich durch Signale mit den letztern zu verständigen und das Zeichen zum Einstellen und zum Wiederbeginn des Holzfällens, -ziehens oder -riesens, sowie des Rodens von Stöcken zu geben. Die Wache kann in Fällen, wo z. B. wegen starken Winds und Sturms etc. die gegen-

seitige Signalisierung nicht mehr möglich ist, das Fällen, Ziehen oder Riesen von Holz, sowie das Roden von Stöcken zeitweise einstellen lassen.

Wenn Extrazüge signalisiert werden, deren Ankunftszeit nicht genau vorher angezeigt werden kann, soll das Riesen, eventuell Holzfällen und -ziehen, sowie das Roden eingestellt bleiben, bis der Extrazug vorbeigefahren ist.

g. Wenn nach den örtlichen Verhältnissen das Holzfällen oder -ziehen, das Roden von Stöcken, sowie das Riesen in den einzelnen Zügen bei gefrorenem Boden oder bei Eisbildung in der Riese selbst gefährlich wird, so können diese Arbeiten nach Beratung mit den Eigentümern zeitweise durch die Bahnverwaltung untersagt werden.

Ebenso können auch Holzsortimente, durch deren Beförderung der Bahn und ihrem Verkehr Gefahr droht, von dem Ziehen oder Riesen oder von beiden Arbeiten ausgeschlossen werden.

h. In den Holzriesen, sowie auf den Lagerplätzen oberhalb der Bahn darf nicht mehr Holz aufgehäuft werden, als der ordentliche Betrieb es notwendig macht und die Sicherheit der Bahn es zuläßt.

Überhaupt soll das Fällen, Ziehen und Riesen von Holz, sowie das Roden in unmittelbarer Nähe über der Bahn immer mit größter Vorsicht geschehen, um Beschädigungen der Bahn und ihrer Nebenanlagen zu vermeiden und den Betrieb nicht zu gefährden. Dieses gilt besonders für diejenigen Holzriesen, welche mit keinem Durchgange unter der Bahn in Verbindung stehen, bei denen also das Holz auf Bahnhöhe übergeführt werden muß.

Art. 2.

Soweit die Vorschriften des vorigen Art. 1 über die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878 betreffend die Handhabung der Bahnpolizei hinausgehen und soweit durch dieselben eine Einschränkung von Privatrechten stattfindet, bleiben den Berechtigten die ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche vorbehalten.

Art. 3.

Die Bahnverwaltung erhält den Auftrag, gemäß Art. 32 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 die zur Vollziehung des vorliegenden Beschlusses nötigen Reglemente zu erlassen und

die sonst erforderlichen Maßregeln zu treffen und namentlich auch die mit der Ausführung betrauten Beamten nach Art. 12 des Gesetzes über die Bahnpolizei zu bezeichnen.

Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, den Eigentümern der Grundstücke, auf welchen die Holzriesen gelegen sind, für sich und zu Händen aller andern Berechtigten, welche durch den vorliegenden Beschluß berührt werden, diesen letztern schriftlich auf amtlichem Wege mitzuteilen.

Art. 4.

Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons Graubünden mit dem Ersuchen mitgeteilt, denselben zur öffentlichen Kenntnis und, soweit dieses Sache der kantonalen Behörden ist, zur Vollziehung zu bringen.

Art. 5.

Das Eisenbahndepartement wird mit den weitem Vollziehungsanordnungen beauftragt.

Bern, den 29. April 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Verzeichnis der Waldstrecken, deren Ausbeutung sich nach den im vorstehenden Bundesratsbeschluss aufgestellten Vorschriften des Holzriesreglementes zu richten hat.

Strecke Reichenau-Ilanz.

Gemeinde	km.	Waldgebiet
		<i>NB.</i> Die angeführten Abteilungen entsprechen dem Waldplane der Gemeinden.
Tamins	25,500—26,330*	Oben bis zur Eigentumsgrenze der Parzelle.
"	26,330—26,560	Ganze Parzelle.
"	26,590—26,650*	Ganze Parzelle.
Trins	26,670—27,220*	In Pollis.
"	27,470—28,090*	Abteilung V.12, V.13 äußerer Teil VI.4 bis Dabitunnel.
"		Uaul da Dabi.
"		Abteilung VI.4 von } oben bis an die
"		Dabitunnclaus- } Eigentums-
"		gang } grenze, resp.
"		Abteilung V.9 zum } an die Zu-
"		Teil } fahrtsstraße.
"	27,970—28,070	Ganze Parzelle.
"	28,090—28,410	Abteilung V.9 bis zirka 250 m. ob der Bahn.
"	28,410—29,040*	Las Ruinas.
"		Abteilung V.9 Rest.
"		Abteilung VI.3, VI.2 zum Teil bis an die Parzellengrenze.
"	29,040—29,340	Uaul Davos.
"		Oben bis an die Eigentumsgrenze Marchstein 66—88 horizontal und weiter.

Gemeinde	km.	Waldgebiet
Trins	29,340—29,540*	Isla dils Anfarès bis Eingang Ransuntunnel. Abteilung VI.2 zum Teil, oben bis an Grenze VI.1. Abteilung 23 schmaler Streifen ob Tunnelleingang.
"	30,010—30,070*	Bei Ransuntunnelausgang, schmaler Streifen, oben bis an die Abteilungsgrenze 24/19.
"	30,070—30,470	Oben bis an den Rand von la Ransun Plaunca.
"	30,470—30,810*	Abteilung 24 und 25 a zum Teil, oben bis an die Abteilungsgrenze.
Versam	31,710—32,020*	Teile der Klein- und Großisla-Plaunca. Abteilung II.7, II.8 zum Teil, oben bis an die Abteilungsgrenze, resp. bis an die Zufahrtsstraße.
Valendas	32,840—32,940*	Oben bis an den Scheiterboden.
"	33,865—33,950*	Oben bis Weg Erlacrestaschlucht. Scheiterboden.
"	34,400—34,550	Bis 200 m. ob der Bahn.
"	34,550—34,690	Oben bis an die Eigentumsgrenze der Parzelle.
"	34,980—35,250*	Islawaldhang bis oben.
"	35,210—35,270	Ganze Parzelle.
"	35,740—36,930*	Nizerwald und Alixfloh. Oben bis Kulturland.

NB. Das alte Holzries bei km. 32,870 in Großisla darf nicht mehr benützt werden. Das Ries bei km. 35,735 darf unter Beobachtung der Holzriesvorschriften benützt werden.

Für die durch einen Stern bezeichneten Waldgebiete sind mit den Eigentümern besondere Verträge abgeschlossen.

Strecke Thusis-St. Moritz.

Gemeinde	km.	Waldgebiet
Sils	41,870—42,280	Teils Privat-, teils Gemeindewald, soweit gegen die Bahn geriest wird.
"	42,660—43,580	Gemeindewald, soweit gegen die Bahn geriest wird.

Gemeinde	km.	Waldgebiet
Sils	44,580—44,860	Waldparzelle zwischen Bahn und Straße. Privatwald.
"	45,280—45,480	Waldparzelle zwischen Bahn und Straße, teils Privat- und teils Gemeindewald.
"	46,130—47,180	Waldparzelle zwischen Bahn und Straße. Gemeindewald.
Mutten	47,530—47,980	Waldparzelle zwischen Bahn und Straße. Gemeindewald.
"	48,100—48,200	Waldparzelle zwischen Bahn und Straße. Gemeindewald.
Obervaz	49,180—49,380	Teils Gemeinde-, teils Privatwald, soweit gegen die Bahn geriest wird.
Alvaschein	49,580—49,800	Gemeindewald, soweit gegen die Bahn geriest wird.
"	50,800—52,980	Gemeindewald, sämtliche Waldparzellen ob der Bahn der offenen Strecke, soweit das gefällte Holz gegen die Bahn fällt oder geriest wird.
Tiefencastel	52,980—53,080	Gemeindewaldparzelle ob der Bahn.
"	54,260—54,580	Gemeindewald (Weidwald) bis zur Straße.
"	54,780—55,880	Gemeindewald, soweit gegen die Bahn geriest wird.
Surava	58,610—58,760	Gemeindewald, soweit gegen die Bahn geriest wird.
Alvaneu	59,230—60,300	Gemeindewald, ob der Bahn bis zu den Felsen, soweit gegen die Bahn geriest wird.
Schmitten	62,880—63,100	Gemeindewald, ob der Bahn bis zu den Felsen, soweit gegen die Bahn geriest wird.
Filisur	63,100—63,800*	Gemeindewald ob der Bahn, soweit gegen die Bahn geriest wird.
"	66,130—67,600	Desgleichen.
"	67,930—68,530	Desgleichen.
"	68,680—69,650	Desgleichen.
Stuls	69,650—70,020*	Desgleichen.
"	70,330—70,940	Gemeindewald ob der Bahn bis an den zu erstellenden Weg.

Gemeinde.	km.	Waldgebiet
Bergün	70,950—71,480*	Gemeindewald ob der Bahn bis an den zu erstellenden Weg.
"	72,200—72,700	Gemeindewald ob der Bahn bis zum vorhandenen Waldweg.
"	77,800—77,830	Gemeindewald ob der Bahn, soweit gegen die Bahn geriest wird.
"	78,010—78,200	Desgleichen.
"	79,880—79,730	Desgleichen.
"	80,500—81,000	Desgleichen.
"	81,300—84,100	Desgleichen.

Mit den durch einen Stern bezeichneten Gemeinden sind besondere Verträge abgeschlossen worden.



Bundesratsbeschluss betreffend die Regelung der Nutzung der längs der Eisenbahnen Reichenau-Ilanz und Thusis-St. Moritz gelegenen Waldungen. (Vom 29. April 1904.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.05.1904
Date	
Data	
Seite	908-915
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 954

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.